

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-259

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
 Verfasser

Erstellungsdatum: 07.05.2018
 Aktenzeichen 61.26.02.39

Betreff:

vorhabenbezogener B-Plan"SO Schweinezuchtanlage,2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau",Städtebaulicher Vertrag nach §§11und 12 BauGB

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
05.06.2018	Wirtschafts- und Umweltausschuss	Vorberatung				
06.06.2018	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
18.06.2018	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
21.06.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt den Vertragsentwurf für den Durchführungsvertrag mit der GLAVA GmbH und der FVZ Ferkelzucht und-vertrieb GmbH nach §§ 11 und 12 BauGB und ermächtigt den Bürgermeister oder Vertreter im Amt, den in der Anlage beiliegenden Entwurf des Durchführungsvertrages, in der grundsätzlichen Form mit den Vorhabenträgern abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die konkreten städtebaulichen Ziele werden im Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau“ bestimmt.

Mit der Beschlussfassung zur Durchführung des Vorhabens und der städtebaulichen Planung wird die Selbstbindung des Stadtrates zur Nutzung der kommunalen Wegeflächen, als gesicherte Erschließungsvoraussetzung, bestätigt.

(Dagmar Turian)
 Fachbereichsleiter/in

Bürgermeister
 oder Vertreter im Amt

Sachverhalt:

Analog zur Sachverhaltsdarstellung der Beschlusslagen SR – 256, 257, 258 wird auf die Darstellung zur grundsätzlichen Veranlassung der städtebaulichen Planungen am Standort der Schweinezuchtanlage Gladau verzichtet.

Der Antragsgegenstand ist ebenfalls bekannt und verändert sich zur anliegenden Beschlusslage nicht.

Mit dem Durchführungsvertrag wird die Umsetzung des Vorhabens in der beantragten Form und analog der in den städtebaulichen Planungen beschriebenen Festsetzungen gesichert.

Mit diesem Vertrag werden die Bearbeitungsverantwortungen, ebenso wie die materiellen Verpflichtungen geregelt. Darüber hinaus sind Durchführungsfristen Bestandteil des Vertrages.

Ebenfalls werden die Verpflichtungen zur Erschließung des Vorhabenträgers vereinbart. Die konkreten Erschließungsanforderungen werden mit einem gesonderten Erschließungsvertrag geregelt, ebenso mögliche Unterhaltungslasten.

Die Erschließung soll durch den Vorhabenträger zwischen der L54 und der Fiener Straße, inclusive eines Teils der Fiener Straße im Bereich der Anlage gesichert werden (sh. Lageplanübersicht). Dazu bedarf es der Nutzungsberechtigung der kommunalen Straßen- und Wegeflächen, um den Ausbau nach den kommunalen Vorgaben durchführen zu können. Mit einer Bestätigung des Vertragsabschlusses ist ein Selbstbindungsbeschluss des Stadtrates zur Bereitstellung der notwendigen Kommunalflächen und kommunalen Verfügungsberechtigungen (Separationsflächen) erforderlich, um die Erschließung durchführen zu können. Ein Erwerb der kommunalen Flächen wird ausgeschlossen, da nach Abnahme der Ausbauten wieder ein Übergang in die kommunale Baulastträgerschaft erfolgt.

Der Durchführungsvertrag ist spätestens zum Satzungsbeschluss der städtebaulichen Planungen verbindlich abzuschließen.

Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung aller Vorhabenregelungen, wurde der Beschlussantrag zum Durchführungsvertrag bereits mit den Aufstellungsbeschlüssen eingebracht.

Auch hier werden sämtliche Durchführungsverpflichtungen, materiellen und finanziellen Verantwortungen auf die Vorhabenträger übertragen.

Der mögliche Wechsel des/der Vorhabenträger ist juristisch geprüft und entsprechend eingearbeitet.

Anlagen:

SR-259, Anlage 1, Entwurf abschließender Durchführungsvertrag Stand 22.05.2018

SR-259, Anlage 2, Lageplan, Geltungsbereich Standort Schweinezuchtanlage , Stand 24.04.2018

Finanzielle Auswirkungen:

Keine kassenwirksamen Leistungen für die Stadt Genthin